

# Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt das Verhalten der Sportfischer am Vereinsgewässer. Grundlage hierfür ist das Fischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie alle hierzu ergehenden Verordnungen und Ergänzungen in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Die Fischereiausübungsberechtigten erkennen diese Gewässerordnung als Richtlinien für das eigene, sowie für das Verhalten ihrer eventuellen Begleitpersonen am Gewässer an.

## Mindestmaße/Schonzeiten

Fischart	Mindestmaß	Schonzeiten
Aal	50 cm	Keine
Hecht	60 cm	15.02. bis 30.04. (über 75 cm ganzjährig geschont)
Karpfen	35 cm	Keine
Schleie	28 cm	Keine
Zander	50 cm	01.04. bis 31.05.
Barsche	Keins	Über 20 cm Entnahmeverbot ab 2015

## Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Änderungen:

- **Das Angeln auf Karpfen ist nur mit Schonhaken erlaubt, außerdem muss eine Abhakmatte mitgeführt werden.**
- **Während der Hechtschonzeit und Zanderschonzeit (15.2. bis 31.05.) ist das Angeln mit Köderfischen und Kunstködern untersagt.**
- Für nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.
- Fangbegrenzungen, sowie Sonderschonzeiten können vom Verein festgesetzt werden.
- Einbringung fremder Fische aus anderen Gewässern jeglicher Art ist strengstens untersagt. Der Besatz erfolgt ausschließlich durch den Verein. Die Verwendung von Zwillings- oder Drillingshaken zum Friedfischfang ist, da unwaidgerecht, untersagt.
- Für das Raubfischangeln gilt: An Kunstködern oder toten Köderfischen darf mit maximal 2 Drillingen oder Zwillingen gefischt werden. Paternostersysteme sind nicht möglich.
- Anzahl und Art der zugelassenen Fanggeräte sind: Max. 3, davon 3 Friedfischruten oder 2 Raubfisch + 1 Friedfisch oder 2 Friedfisch + 1 Raubfisch.
- Hälterung untermaßiger Fische ist untersagt. Diese sind daher SOFORT zurückzusetzen. Zu Köderfischzwecken dürfen lediglich bis zu 10 Stück Weißfisch gleichzeitig für kurze Zeiten (max. 24 Stunden) gehältert werden. Erlaubt sind für die Hälterung nur textile Setzkescher von mind. 3 m Länge und einem Durchmesser von 50 cm. Drahtsetzkescher sind am Vereinsgewässer generell verboten.

- Gewässer, Uferzonen, sowie Einrichtungen des Vereins sind sauber zu halten. Abfälle sind in die vorhandenen Behälter hierfür zu bringen, ausgenommen verderbliche Güter, Lebensmittelreste, Glas- und Konservenbehälter. Diese sind unbedingt wieder mitzunehmen. Das Versenken der vorgenannten Gegenstände in das Gewässer ist Umweltverschmutzung und somit unter Strafe gestellt. Fälle dieser Art werden zur Anzeige gebracht. Leere Getränkeflaschen sind vor dem Verlassen des Geländes in die hierfür in der Hütte befindlichen Behälter zurückzubringen.
- Abstellen von Angelgeräten, sowie privaten Gegenständen und Bekleidungsstücken im Angelheim über Nacht, sind mit Hinweis auf die gegebene Diebstahlfahrer nicht erlaubt.
- Das Errichten von Angelstegen und Hütten am Gewässer ist strengstens untersagt.
- Das Befahren des Grundstückes mit Fahrzeugen gleich welcher Art, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins oder Verpächters bei Schadensfällen jeglicher Art ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.
- Das Befahren des Gewässers ist nur mit dem vereinseigenen Boot und nur zur Ausübung des Angelsportes oder zu Arbeitszwecken gestattet. Das Baden, sowie jegliche andere Art der Wassersportausübung, wie die Benutzung privater Wasserfahrzeuge, ist nicht erlaubt. Jugendlichen ist die Benutzung des Vereinsbootes nur bei ständiger Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes gestattet.
- Der Gebrauch eines ferngesteuerten Futterboots ist gestattet
- Die Angelei nach Dunkelheitseinbruch geschieht auf eigene Gefahr. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen sich daher nur bei ständiger Anwesenheit eines aufsichtsführenden Vereinsmitgliedes, welches ausdrücklich diese Aufgabe übernimmt, zur Sportfischerei am Gewässer aufhalten.
- Die Eisangelei ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.
- Jede Störung des Niederwildes, sowie der Vögel ist weitgehend zu vermeiden. Dies gilt vor allem während der Brut- und Aufzuchtzeiten, in denen sowohl beim Fischfang, als auch bei der Begehung der Uferzonen und Böschungen erhöhte Vorsicht geboten ist.
- Hunde sind während des gesamten Jahres nur angeleint zu führen.
- Beim Angeln ist der gültige Bundesfischereischein und die gültige DAFV Mitgliedskarte mitzuführen und auf Verlangen den ausgewiesenen Vertretern der Ordnungsbehörden, sowie den amtlichen Fischereiaufsichtern des Vereins zur Überprüfung auszuhändigen. Beanstandungen gegen Maßnahmen der Fischereiaufsicht und auch Fälle von unerlaubter Ausübung des Fischfangs sind unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Verstöße gegen die Gewässerordnung können mit befristetem oder endgültigem Entziehen der Angelerlaubnis, sowie einem Einfahr- oder Bootsbenutzungsverbot geahndet werden. Ein wiederholter grober Verstoß hat den Vereinsausschluss zu Folge.

Mit der Herausgabe dieser Gewässerordnung werden alle vorher ergangenen Regelungen ungültig.

Düsseldorf, 26. Januar 2024

Der Vorstand